

**Förderrichtlinien und Fördervoraussetzungen
für kleinregionale Mobilitätssysteme
„NÖ Anrufsammeltaxi (AST)“ und „NÖ Gemeindebus“
im Rahmen des NÖ Nahverkehrsfinanzierungsprogrammes (NÖ NVFP)
gültig ab 1.7.2014**

Ziele und Anwendungsbereiche der Förderschiene:

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung bedarfsgesteuerter kleinregionaler Mobilitätslösungen wie Anrufsammeltaxi und Gemeindebus.

Anrufsammeltaxi:

Das System des Anrufsammeltaxis dient zur Ergänzung des öffentlichen Linienverkehrs in Schwachlastzeiten bzw. in peripheren Gebieten.

Der Betrieb eines Anrufsammeltaxis erfolgt durch ein Taxi- oder Mietwagenunternehmen, auf Bestellung einer / mehrerer Gemeinde(n).

Die Fahrten im Zuge eines Anrufsammeltaxisystems sind, innerhalb des definierten Bedienungsgebietes von Sammelstelle zu Wunschadresse möglich. Dabei sind auch gemeindegrenzenüberschreitende Fahrten – sofern im Projekt definiert – möglich.

Gemeindebus:

Sofern in einer Region kein Taxi- oder Mietwagenunternehmen vorhanden ist, welches mit der Führung eines Anrufsammeltaxis beauftragt werden könnte, ist die Einführung eines Gemeindebusses zur Abdeckung der gemeindeinternen Fahrten zur Erfüllung der Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich.

Der Gemeindebus dient der innerörtlichen Erschließung – Fahrten (innerhalb der Gemeindegrenzen) zum Einkauf beim örtlichen Nahversorger, zum Arzt, zur Apotheke, zum nächsten höherrangigen Verkehrsmittel, etc.

Der Gemeindebus wird durch einen gemeinnützigen Verein mit meist ehrenamtlichen Fahrern betrieben. Befördert werden ausschließlich Vereinsmitglieder. Die Anmeldung zum Verein muss vor der ersten Fahrt erfolgen (ein Vereinsbeitritt mit Kauf der Fahrkarte direkt im Bus ist nicht möglich)

Festgelegt werden die generellen Bedienzeiten, die tatsächlichen Fahrten innerhalb der Bedienzeit werden durch die Fahrtwünsche der Fahrgäste bestimmt.

Förderquoten

„NÖ Anrufsammeltaxi (AST)“

Förderung der effektiven Betriebskosten in Höhe von 30% / 35% / 40% - abhängig von der Finanzkraftkopfquote der antragstellenden Gemeinde(n)

Förderbar sind die Kosten die der Gemeinde aus dem Betrieb des Anrufsammeltaxis entstehen (jene Kosten, die vom Taxi-/Mietwagenunternehmen für die Erbringung der Verkehrsleistung in Rechnung gestellt werden), abzüglich der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und der Einnahmen aus sonstigen Förderungen oder Zuzahlungen Dritter.

Die Abrechnung der Förderung erfolgt jeweils am Ende eines Betriebsjahres im Nachhinein, nach Vorlage der nötigen Abrechnungsunterlagen.

„NÖ Gemeindebus“

Förderung der effektiven Betriebskosten in Höhe von 40% an den antragstellenden Verein. Wird ein Fahrzeug angekauft, kann dieses in die Förderung miteinberechnet werden. Die Aufteilung der Fahrzeugkosten wird über 5 Jahre abgeschrieben, d.h. in den ersten 5 Betriebsjahren kann für die Förderberechnung jeweils 1/5 der Fahrzeugkosten berücksichtigt werden.

Beim Ankauf eines Fahrzeuges mit alternativem Antrieb ist der Anteil der Fahrzeugkosten zu 40%+10%, somit zu 50%, förderbar.

Die Abrechnung der Förderung erfolgt jeweils am Ende eines Betriebsjahres im Nachhinein, nach Vorlage der nötigen Abrechnungsunterlagen.

Fördervoraussetzungen

„NÖ Anrufsammeltaxi (AST)“

Das AST-System ist

- in die landesweite Dispositionszentrale des Landes NÖ (Fa. Walter Services Austria) unter der Telefonnummer 0810/810 278 (=0810/810 AST) einzugliedern
- darf den bestehenden öffentlichen Verkehr nicht konkurrenzieren
- ist in den Verkehrsverbund zu integrieren (Tarif, Fahrplanauskunft,...)

„NÖ Gemeindebus“

- Förderung ist für Fahrzeuge bis 9-Sitzer anwendbar (B-Führerschein, Freiwilligkeit)
- Das Fahrzeug muss überwiegend als Gemeindebus im Einsatz sein (mind. 50%)
- Mindestpreise für Fahrscheine:
 - Einzelfahrschein: 1,-- Euro
 - Wochenkarte: 7,-- Euro
 - Monatskarte: 20,-- Euro
 - Jahreskarte: 150,-- Euro
- Mindestpreis für Mitgliedschaft im Verein pro Kalenderjahr und Person (altersunabhängig): 10,-- Euro
- Einsatz des Gemeindebusses erfolgt nur innerhalb der Gemeindegrenzen

Im Zuge des Förderansuchens vorzulegende Unterlagen:

Das Förderansuchen ist vor Umsetzung des Projektes an das Land NÖ, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten – unter Beilage der folgenden angeführten Beilagen – zu richten:

- Genaue Projektbeschreibung
- Gemeinderatsbeschluss zur Umsetzung des Projektes
- Finanzierungsplan auf 3 Jahre
- Vereinsstatuten (*bei Gemeindebus*)

Im Zuge der Förderabrechnung vorzulegende Unterlagen:

- Ausgefüllte Kostenaufstellung nach dem jeweils gültigen Kosten-Formular des Landes NÖ für AST bzw. Gemeindebus
- Sämtliche Originalrechnungen, die in der Kostenaufstellung berücksichtigt sind, inkl. Zahlungsbelegen
- Detaillierte Aufstellung zu den Einnahmen
- Angabe von weiteren beantragten bzw. zugesagten Förderungen sowie Zuzahlungen Dritter.